

Universität Leipzig

# **Ordnung für die Fremdsprachenmodule des Sprachenzentrums an der Universität Leipzig**

Vom 21. November 2008

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Modulprüfung
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Wiederholung der Modulprüfung
- § 11 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 12 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 13 Widerspruchsverfahren
- § 14 Zuständiger Prüfungsausschuss
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1 Modulübersichtstabelle

Anlage 2 Prüfungstabelle

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Fremdsprachenmodule des Sprachenzentrums, die im Rahmen eines Studienganges an der Universität Leipzig studiert werden.

**§ 2**  
**Zweck**

Zweck der Modulprüfung ist der Nachweis von sprachlichen und kulturellen Fertigkeiten und Kompetenzen in einer Fremdsprache.

**§ 3**  
**Modulprüfung**

- (1) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an den zuständigen Prüfungsausschuss erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Die Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren, jedoch nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht.
- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (4) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.
- (5) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

**§ 4**  
**Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
  1. mündlich (§ 5) und/oder
  2. durch Klausurarbeiten (§ 6)zu erbringen.
  
- (2) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

**§ 5**  
**Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie in einem Gespräch sprachlich-kommunikativ adäquat reagiert (lebende Sprachen) und dass er/sie dazu in der Lage ist, einen Originaltext zu erfassen und zu übersetzen (alte Sprachen), die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
  
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfer/Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
  
- (3) Die Dauer der Prüfung ist in der Anlage 2 zu dieser Ordnung bestimmt.

- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

## **§ 6**

### **Klausurarbeiten**

- (1) Klausurarbeiten sollen ein ausgewogenes Bild der fremdsprachlichen Kompetenz und der Sprachkenntnisse des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ermitteln.
- (2) Für die Zulassung zur Klausurarbeit müssen mindestens 75 % der Präsenzveranstaltungen besucht worden sein.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage 2 zu dieser Ordnung bestimmt.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 7**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten**

- (1) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß Anlage zu dieser Ordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind untereinander ausgleichbar. Ist das Modul bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.
- (4) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
5. bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht  
ausreichend

## § 8

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine Klausur nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die

Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der/Die Prüfungskandidat/in kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (3) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden wird ihm/ihr dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

**§ 10**

**Wiederholung der Modulprüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden.

**§ 11**

**Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnote einzubeziehen.

**§ 12**

**Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen**

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung

übertragen worden ist. Soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum/Zur Beisitzer/in wird nur bestellt, wer eine der abzunehmenden Prüfung entsprechende oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem Prüfungskandidaten mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

### **§ 13**

#### **Widerspruchsverfahren**

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem nach § 14 Satz 1 zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von drei Monaten über den Widerspruch.

### **§ 14**

#### **Zuständiger Prüfungsausschuss**

- (1) Zuständig für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums für Fremdsprachenmodule an der Philologischen Fakultät.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät bestellt. Die Bestellung der studentischen Mit-

glieder des Prüfungsausschusses soll im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten erfolgen. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen.

- (3) Dieser Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen
1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 8),
  2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 9),
  3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 11),
  4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 12) und
  5. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 13).

## **§ 15**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie wird ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Leipzig vom 24. Juni 2008 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 7. Juli 2008. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 21. November 2008

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor

## Anlage 1 Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>SP-Altgriechisch-01</b> <b>Grundkurs Altgriechisch</b>		1./3./5.	WP	1	300	10
Tutorium "Grundkurs Altgriechisch" (2SWS) Übung "Grundkurs Altgriechisch" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>SP-Französisch-01</b> <b>Sprachkurs Französisch 1</b>		1./3./5.	WP	1	300	10
Tutorium "Sprachkurs Französisch 1" (2SWS) Übung "Sprachkurs Französisch 1" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>SP-Französisch-03</b> <b>Sprachkurs Französisch 3</b>		1./3./5.	WP	1	300	10
Tutorium "Sprachkurs Französisch 3" (2SWS) Übung "Sprachkurs Französisch 3" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluß des Moduls SP-Französisch-02 oder vergleichbare Kenntnisse				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>SP-Italienisch-01</b> <b>Sprachkurs Italienisch 1</b>		1./3./5.	WP	1	300	10
Tutorium "Sprachkurs Italienisch 1" (2SWS) Übung "Sprachkurs Italienisch 1" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>SP-Latein-01</b> <b>Grundkurs Latein</b>		1./3./5.	WP	1	300	10
Tutorium "Grundkurs Latein" (2SWS) Übung "Grundkurs Latein" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

<b>SP-Russisch-01</b> <b>Sprachkurs Russisch 1</b>		1./3./5.	WP	1	300	10
Tutorium "Sprachkurs Russisch 1" (2SWS)						
Übung "Sprachkurs Russisch 1" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>SP-Russisch-03</b> <b>Sprachkurs Russisch 3</b>		1./3./5.	WP	1	300	10
Tutorium "Sprachkurs Russisch 3" (2SWS)						
Übung "Sprachkurs Russisch 3" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Erfolgreicher Abschluß des Moduls SP-Russisch-02 oder vergleichbare Kenntnisse				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>SP-Spanisch-01</b> <b>Sprachkurs Spanisch 1</b>		1./3./5.	WP	1	300	10
Tutorium "Sprachkurs Spanisch 1" (2SWS)						
Übung "Sprachkurs Spanisch 1" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>SP-Spanisch-03</b> <b>Sprachkurs Spanisch 3</b>		1./3./5.	WP	1	300	10
Tutorium "Sprachkurs Spanisch 3" (2SWS)						
Übung "Sprachkurs Spanisch 3" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluß des Moduls SP-Spanisch-02 oder vergleichbare Kenntnisse				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>SP-Altgriechisch-02</b> <b>Sprachkurs Graecum</b>		2./4./6.	WP	1	300	10
Tutorium "Sprachkurs Altgriechisch" (2SWS)						
Übung "Sprachkurs Altgriechisch" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluß des Moduls SP-Altgriechisch-01 oder vergleichbare Kenntnisse.				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>SP-Französisch-02</b> <b>Sprachkurs Französisch 2</b>		2./4./6.	WP	1	300	10
Tutorium "Sprachkurs Französisch 2" (2SWS)						
Übung "Sprachkurs Französisch 2" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluß des Moduls SP-Französisch-01 oder vergleichbare Kenntnisse				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>SP-Italienisch-02</b> <b>Sprachkurs Italienisch 2</b>		2./4./6.	WP	1	300	10
Tutorium "Sprachkurs Italienisch 2" (2SWS)						
Übung "Sprachkurs Italienisch 2" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluß des Moduls SP-Italienisch-01 oder vergleichbare Kenntnisse.				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				

<b>SP-Latein-02</b> <b>Sprachkurs Lateinkenntnisse</b>		2./4./ 6.	WP	1	150	5
Tutorium "Sprachkurs Lateinkenntnisse" (1SWS)						
Übung "Sprachkurs Lateinkenntnisse" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluß des Moduls SP-Latein-01 oder vergleichbare Kenntnisse.				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>SP-Latein-03</b> <b>Sprachkurs Latinum</b>		2./4./ 6.	WP	1	300	10
Tutorium "Sprachkurs Latinum" (2SWS)						
Übung "Sprachkurs Latinum" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluß des Moduls SP-Latein-01 oder vergleichbare Kenntnisse.				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>SP-Russisch-02</b> <b>Sprachkurs Russisch 2</b>		2./4./ 6.	WP	1	300	10
Tutorium "Sprachkurs Russisch 2" (2SWS)						
Übung "Sprachkurs Russisch 2" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluß des Moduls SP-Russisch-01 oder vergleichbare Kenntnisse				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>SP-Spanisch-02</b> <b>Sprachkurs Spanisch 2</b>		2./4./ 6.	WP	1	300	10
Tutorium "Sprachkurs Spanisch 2" (2SWS)						
Übung "Sprachkurs Spanisch 2" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluß des Moduls SP-Spanisch-01 oder vergleichbare Kenntnisse.				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				

## Anlage 2 Prüfungstabelle

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
<b>SP-Altgriechisch-01</b> <b>Grundkurs Altgriechisch</b>	1./3./ 5.	WP	1				10
Tutorium "Grundkurs Altgriechisch" (2SWS)							
Übung "Grundkurs Altgriechisch" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
<b>SP-Französisch-01</b> <b>Sprachkurs Französisch 1</b>	1./3./ 5.	WP	1				10
Tutorium "Sprachkurs Französisch 1" (2SWS)							
Übung "Sprachkurs Französisch 1" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
<b>SP-Französisch-03</b> <b>Sprachkurs Französisch 3</b>	1./3./ 5.	WP	1				10
Tutorium "Sprachkurs Französisch 3" (2SWS)							
Übung "Sprachkurs Französisch 3" (4SWS)					Klausur 150 Min. Mündliche Prüfung 15 Min.	4 1	
<b>SP-Italienisch-01</b> <b>Sprachkurs Italienisch 1</b>	1./3./ 5.	WP	1				10
Tutorium "Sprachkurs Italienisch 1" (2SWS)							
Übung "Sprachkurs Italienisch 1" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
<b>SP-Latein-01</b> <b>Grundkurs Latein</b>	1./3./ 5.	WP	1				10
Tutorium "Grundkurs Latein" (2SWS)							
Übung "Grundkurs Latein" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
<b>SP-Russisch-01</b> <b>Sprachkurs Russisch 1</b>	1./3./ 5.	WP	1				10
Tutorium "Sprachkurs Russisch 1" (2SWS)							
Übung "Sprachkurs Russisch 1" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
<b>SP-Russisch-03</b> <b>Sprachkurs Russisch 3</b>	1./3./ 5.	WP	1				10
Tutorium "Sprachkurs Russisch 3" (2SWS)							
Übung "Sprachkurs Russisch 3" (4SWS)					Klausur 150 Min. Mündliche Prüfung 15 Min.	4 1	

SP-Spanisch-01 <b>Sprachkurs Spanisch 1</b>	1./3./ 5.	WP	1				10
Tutorium "Sprachkurs Spanisch 1" (2SWS)							
Übung "Sprachkurs Spanisch 1" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
SP-Spanisch-03 <b>Sprachkurs Spanisch 3</b>	1./3./ 5.	WP	1				10
Tutorium "Sprachkurs Spanisch 3" (2SWS)							
Übung "Sprachkurs Spanisch 3" (4SWS)					Klausur 150 Min. Mündliche Prüfung 15 Min.	4 1	
SP-Altgriechisch-02 <b>Sprachkurs Graecum</b>	2./4./ 6.	WP	1				10
Tutorium "Sprachkurs Altgriechisch" (2SWS)							
Übung "Sprachkurs Altgriechisch" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
SP-Französisch-02 <b>Sprachkurs Französisch 2</b>	2./4./ 6.	WP	1				10
Tutorium "Sprachkurs Französisch 2" (2SWS)							
Übung "Sprachkurs Französisch 2" (4SWS)					Klausur 150 Min. Mündliche Prüfung 15 Min.	4 1	
SP-Italienisch-02 <b>Sprachkurs Italienisch 2</b>	2./4./ 6.	WP	1				10
Tutorium "Sprachkurs Italienisch 2" (2SWS)							
Übung "Sprachkurs Italienisch 2" (4SWS)					Klausur 150 Min. Mündliche Prüfung 15 Min.	4 1	
SP-Latein-02 <b>Sprachkurs Lateinkenntnisse</b>	2./4./ 6.	WP	1				5
Tutorium "Sprachkurs Lateinkenntnisse" (1SWS)							
Übung "Sprachkurs Lateinkenntnisse" (2SWS)					Mündliche Prüfung 20 Min.	1	
SP-Latein-03 <b>Sprachkurs Latinum</b>	2./4./ 6.	WP	1				10
Tutorium "Sprachkurs Latinum" (2SWS)							
Übung "Sprachkurs Latinum" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
SP-Russisch-02 <b>Sprachkurs Russisch 2</b>	2./4./ 6.	WP	1				10
Tutorium "Sprachkurs Russisch 2" (2SWS)							
Übung "Sprachkurs Russisch 2" (4SWS)					Klausur 150 Min. Mündliche Prüfung 15 Min.	4 1	
SP-Spanisch-02 <b>Sprachkurs Spanisch 2</b>	2./4./ 6.	WP	1				10
Tutorium "Sprachkurs Spanisch 2" (2SWS)							
Übung "Sprachkurs Spanisch 2" (4SWS)					Klausur 150 Min. Mündliche Prüfung 15 Min.	4 1	